

BLVN Seniorenvertretung

Informationen für unsere Senioren

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 72 HP

SEPTEMBER 2014

1. Ehrenamt macht Sinn (Stipendium für Menschen ab 50)

Neben Beruf, Familie, Freunden und Hobbys zählt das bürgerliche Engagement zu den sinnstiftenden Aktivitäten. Gerade diejenigen, die aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind und gerne ihre Berufserfahrung weitergeben möchten, zählen zu denen, die zunehmend eine ehrenamtliche Tätigkeit anstreben. In der näheren Umgebung oder auch im Ausland bieten sich hinreichende Möglichkeiten.

Die Deutsche Seniorenliga e.V. und Experiment e.V. loben daher zum zweiten Mal das Stipendium **weltweit aktiv** aus.

Das mit 2.000 € dotierte Stipendium gilt zur Deckung der Programmkosten für den Freiwilligendienst bei Experiment e.V. Es ermöglicht wertvolle Erfahrungen bei einem Freiwilligendienst im Ausland einzubringen und gleichzeitig interessante Einblicke in ein anderes Land, seine Menschen und deren Kultur zu erhalten. Mit dem **weltweit aktiv** Stipendium bietet Experiment e.V. Freiwilligendienste zwischen vier und zwölf Wochen in 15 ausgewählten Ländern an.

- Bewerbungszeitraum: 1. September bis 15. November 2014
- Ausreisezeitraum: frei wählbar in Absprache mit Experiment e.V. und dem entsprechenden Projekt im Ausland, mindestens aber nach dem 1. März und bis zum 1. November 2015.

Hinweise über die 15 ausgewählten Länder, zu den Bewerbungsbedingungen und was sonst noch zu beachten ist finden Sie unter www.experiment-ev.de.

Quelle: www.weltweit-aktiv.org/

Andere Freiwilligenprogramme

- **BFD** Der Bundesfreiwilligendienst steht grundsätzlich allen offen, die ihre Schulpflicht erfüllt haben. Eine Altersbegrenzung nach oben gibt es nicht.
- **FSJ** und **FÖJ** Anders ist es beim Freiwilligen Sozialen Jahr und dem Freiwilligen Ökologischen Jahr. Diese Dienste sind nur bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres offen.

Wer sich für den BFD entscheidet und über 27 Jahre alt ist, kann auch in Teilzeit (mind. 20 Wochenstunden) arbeiten.

Weitere Unterschiede der Freiwilligendienste:

- FSJ und FÖJ können nur einmal geleistet werden, der BFD hingegen alle Jahre wiederholt werden.
- FSJ und FÖJ können grundsätzlich auch im Ausland absolviert werden, der BFD nicht.

Infos und Angaben über Einsatzstellen finden Sie unter www.bundesfreiwilligendienst.de.

2. Urlaubsvertretung für pflegende Angehörige

Johanniter bieten Entlastung für Familien. Damit pflegende Angehörige ohne schlechtes Gewissen eine Auszeit vom Alltag nehmen können und die Versorgung ihrer Pflegebedürftigen trotzdem sichergestellt ist, bieten die Johanniter die Verhinderungspflege an. Sie kann tage- oder stundenweise in Anspruch genommen werden. Die Kosten bis zu 1550 € pro Jahr übernimmt die Pflegeversicherung. Anspruch auf Verhinderungspflege hat jeder, der mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt wurde. Seit dem 1. Januar 2013 können auch Versicherte in der Pflegestufe 0 mit erheblicher eingeschränkter Alltagskompetenz Leistungen der Verhinderungspflege in Anspruch nehmen. Die Johanniter haben Versorgungsverträge mit allen Krankenkassen abgeschlossen und können Pflegebedürftige ohne viel Bürokratie und Aufwand versorgen.

Umfangreiche Informationen (Bereich Lüneburg) erhalten Sie unter den Rufnummern 04131-7547113 oder 0800-0019214 (gebührenfrei).

Quelle: LZ Senioren-Magazin

3. Das neue Rentenpaket (Auswirkungen auf die Renten aus der VBLklassik) (VBL - Altersvorsorge für den öffentlichen Dienst)

Änderungen bei der Berechnung von Erwerbsminderungsrenten

Auch bei Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gab es durch die Gesetzesänderung Verbesserungen. Bei der Berechnung wird die Zurechnungszeit um zwei Jahre verlängert. Ein Erwerbsgeminderter wird nun so gestellt, als hätte er bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres gearbeitet. Außerdem sollen die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung zukünftig für die Bewertung der Zurechnungszeit nicht berücksichtigt werden, wenn dies für die Versicherten günstiger ist.

Die Gesetzesänderung sieht die verbesserte Berechnung der Erwerbsminderungsrenten ausschließlich für die gesetzliche Rentenversicherung vor. Die Änderung hat somit keine Auswirkung auf die VBL-Betriebsrenten. Die Erwerbsminderungsrenten bei der VBL werden nach den Vorschriften im Tarifvertrag Altersversorgung und den entsprechenden Regelungen in der VBL-Satzung berechnet. Im Fall der Erwerbsminderung erhalten Pflichtversicherte zusätzliche Versorgungspunkte als soziale Komponente. Sie sollen damit so gestellt werden, als hätten sie bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres gearbeitet.

Eine Anhebung auf das 62. Lebensjahr, wie in der gesetzlichen Rentenversicherung, setzt voraus, dass sich die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes hierauf verständigen. Eine entsprechende Änderung des Tarifvertrags ist derzeit nicht geplant.

Quelle: www.vbl.de

4. „Gesundheit und Pflege. Ihre Rechte – unsere Tipps“

Das Gesundheitswesen ist einer der am schnellsten wachsenden Märkte. Patientinnen und Patienten sowie Versicherte haben heute mehr Wahlmöglichkeiten als früher, müssen aber auch mehr Verantwortung übernehmen. Wer hier den Überblick behalten möchte ist gut beraten sich gründlich zu informieren. Um Ihnen die eine oder andere Entscheidung zu erleichtern, hat die Deutsche Seniorenliga e.V. mit Förderung des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz eine Broschüre mit dem Titel „Gesundheit und Pflege. Ihre Rechte – unsere Tipps“ herausgegeben. Im Mittelpunkt stehen Ihre Rechte als Patienten, Versicherte, Pflegebedürftige bzw. betroffene Angehörige. Zugleich erhalten Sie Informationen über wichtige Anlaufstellen, Checklisten und weiterführende Publikationen, die Sie dabei unterstützen, bei allen Entscheidungen, die die Gesundheit betreffen, eine aktive Rolle einnehmen zu können.

Sie erhalten die Broschüre kostenlos unter www.deutsche-seniorenliga.de/infomaterial.html.

Quelle: Deutsche Seniorenliga

5. **Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Hilfsmittel für Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, Körperersatzstücke (§ 20 NBhVO)**

(Stand: 01.08.2013) Vordr. 2708e (31-08.13)

Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Vorsorge und Prävention (§ 38 NBhVO)

(Stand: 01.08.2013) Vordr. 2711e (31 – 11.13)

Zur Beihilfefähigkeit für Aufwendungen der oben aufgeführten Bereiche wird häufig nachgefragt. Die OFD-LBV hat zu diesen und allen anderen Bereichen der Beihilfefähigkeit über das Internet abrufbare Informationen erstellt. An dieser Stelle von mir verkürzt zusammen gestellte Informationen zur Beihilfefähigkeit der entstandenen Aufwendungen können nicht vollständig sein und helfen somit nicht weiter. Der Hinweis, sich doch bitte an die Beihilfestelle zu wenden, stößt oft nicht auf Begeisterung, wäre aber der sichere Weg.

Deshalb schlage ich vor, um auch anonym zu bleiben, doch das Internet zu bemühen, die Seiten der OFD Niedersachsen aufzurufen und die entsprechenden Inhalte der Vordrucke zur Erweiterung der Kenntnisse zu lesen.

Sehr hilfreich sind die **Informationsveranstaltungen zur Versorgung** der OFD-Niedersachsen für den Rest des Jahres 2014 in

- Hannover am 24.09.2014 um 10:00 Uhr Ricklinger Stadtweg 1, Oberer Saal im Freizeitheim Ricklingen
- Oldenburg am 08.10.2014 um 10:00 Uhr Tappenbeckstraße 1, Raum 207 des ehemaligen Landtagsgebäudes
- Lüneburg am 15.10.2014 10:00 Uhr Auf der Hude 2, Sitzungssaal 1 des Behördenzentrums auf der Hude

Behandelt werden aktuelle Themen zu Versorgung und Beihilfevorschriften die nicht nur für Ruheständler von Bedeutung sind, sondern auch für alle noch Aktiven, die sich auf den Ruhestand zu bewegen und vorbereiten.

Quelle: OFD Niedersachsen

6. **Hinzuverdienstgrenzen bei Rentenbezug**

Grundsätzlich gilt:

- Nebentätigkeiten, die den Grundfreibetrag von 450 € monatlich nicht überschreiten, wirken sich nicht auf die Rente aus.
- Diejenigen, die eine Altersrente beziehen und die Regelaltersgrenze erreicht haben, können ohne Rentenkürzung unbegrenzt dazuverdienen.
- Bei einem Verdienst über 450 € hinaus müssen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden.
- Beim Bezug von Erwerbsminderungsrente, vorgezogener Altersrente und Witwenrente darf unbegrenzt hinzuverdient werden. Überschreitet der Zuverdienst aber bestimmte Freibeträge, wird die Rente gekürzt. Der Zuverdienst kann unter Umständen die Rentenbezüge so stark kürzen, dass sich die Arbeit kaum noch lohnt. Deshalb ist es vor Aufnahme einer Beschäftigung wichtig die Hinzuverdienstgrenzen genau zu kennen.
- Freibeträge und Rentenkürzungen werden zum Teil individuell berechnet. Der Rentenversicherungsträger erteilt hierüber Auskunft. Auch der Sozialverband VdK berät seine Mitglieder. Außerdem stehen im Rentenbescheid die Hinzuverdienstgrenzen.
- Für alle liegt die Regelaltersgrenze, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, bei 65 Jahren, für später Geborene hebt sie sich nach und nach auf 67 Jahre an.
- Bei Bezug einer vorzeitigen Altersrente liegt die Hinzuverdienstgrenze bei 450 €, ohne Abzüge befürchten zu müssen. Außerdem kann zweimal pro Jahr der Hinzuverdienst doppelt so viel betragen, also 900 €. Erst höhere Summen ergeben den Bezug einer Teilrente.
- Der Bezug einer Altersteilrente ermöglicht höhere Hinzuverdienste. Es ist davon abhängig ob eine 2/3 -, 1/2 - oder 1/3 Rente bezogen wird. Je geringer die Teilrente ist, desto mehr kann hinzuverdient werden. Auch hier kann der monatliche Höchstsatz zweimal im Jahr um das Doppelte überschritten werden.
- Bei einer Erwerbsminderungsrente spielt der Bezug einer Voll- oder Teilrente eine Rolle. Eine volle Erwerbsminderungsrente erhält, wer weniger als drei Stunden täglich arbeiten kann. Hier gelten die Regeln der vorgezogenen Altersrente: Bis 450 € pro Monat und

zweimal pro Jahr das Doppelte sind frei. Darüber hinaus wird gekürzt, so dass es nur noch eine 3/4 -, 1/2 -, 1/4 - oder gar keine Rente mehr gibt. Wer täglich nur noch zwischen drei und unter sechs Stunden arbeiten kann, erhält eine halbe Erwerbsminderungsrente. Es gelten dann höhere Freibeträge. Wegen der individuellen Grenzen ist es sinnvoll den Rentenversicherungsträger zu befragen.

- Witwen und Witwer dürfen nach derzeitigem Stand (Januar 2013) bis zu 741,05 € netto zu ihrer Hinterbliebenenrente hinzuverdienen. Sollte der Verdienst höher ausfallen, werden 40 % des überschüssigen Betrages von der Rente abgezogen.
- Bei Bezug von zwei Renten ist das Nachrechnen vor der Aufnahme einer Nebentätigkeit anzuraten. Die eigene Rente zählt zum Freibetrag der Witwenrente. Somit kann es zur Überschreitung der derzeitigen Grenze von 741,05 € kommen. Ein kleiner Nebenjob kann zur erheblichen Kürzung der Witwenrente führen.

Quelle: Senioren Ratgeber

7. Auswirkungen der „Rente ab 63“ auf laufende Altersteilzeitarbeitsverhältnisse

Mit Inkrafttreten des Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungsgesetzes zum 01.07.2014 wird für besonders langjährige Versicherte bei Erfüllung einer Wartezeit von 45 Jahren ein abschlagsfreier Rentenzugang ab Vollendung des 63. Lebensjahres ermöglicht.

In Bezug auf laufende Altersteilzeitarbeitsverhältnisse hat die Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) beschlossen, den Anspruch auf die neue Altersrente mit 63 Jahren nicht als Beendigungstatbestand nach § 9 Abs. 2 Buchst. a) des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) zu werten. Arbeitsverhältnisse der betroffenen Altersteilzeitbeschäftigten laufen deshalb bis zum ursprünglich vertraglich vereinbarten Ende fort.

Vereinbarungen auf Wunsch von Beschäftigten hinsichtlich eines Renteneintritts sind jedoch nicht ausgeschlossen.

Quelle: www.nlbv.niedersachsen.de

8. In eigener Sache

Rundbriefe

Der Rundbrief Nr. 72, der Ihnen im Moment vorliegt, die bereits seit November 2013 veröffentlichten und alle weiteren, werden nach Erscheinen zum Nachlesen unter www.blv-nds.de - [Publikationen](#) - [Senioreninfos](#) abgelegt. Inhaltlich sollen sie nicht nur einen Überblick über Themen die Senioren betreffen verschaffen. Auch noch Aktive, die sich mit dem Eintritt in den Ruhestand befassen oder aus anderen Gründen ihre aktive Zeit beenden müssen, werden angesprochen. Auf der BLVN-Startseite wird in wenigen Zeilen auf den Inhalt hingewiesen.

Studien- und Besichtigungsreisen

BLVN-Mitglieder organisieren und unternehmen seit Jahren Studien- und Besichtigungsreisen. Herzlich willkommen sind alle Interessierten, d.h. auch Mitreisende, die nicht unserem Verband angehören. Abschluss einer jeden Reise ist ein Nachtreffen Beteiligter und Interessierter in Bremen. Das Nachtreffen dient nicht nur der Nachbesinnung und dem Gedankenaustausch sondern auch der Planung einer nächsten Reise im folgenden Jahr.

BLVN Delegiertenversammlung

Nach fünfjähriger Zusammengehörigkeit findet die erste DV am 21./22.11.2014 (Freitag/Samstag) in Soltau statt. Der öffentliche Teil beginnt Freitag um 10:00 Uhr.

Thema: Berufliche Bildung nachhaltig stärken. Danach folgt die Delegiertenversammlung, sie beginnt am Nachmittag. Interessierte an diesem Thema oder diejenigen, die aus Verbundenheit zum BLVN oder einfach die Gelegenheit zum Wiedersehen und Treffen mit Gedankenaustausch nutzen wollen, wenden sich vertrauensvoll an ihren Orts- oder Bezirksverband. Zur gemeinsamen An- und Abreise sind Fahrgemeinschaften geplant.
